

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Eugen Ehmann

Reichsbürger & Co – eine andauernde Herausforderung 97

Friedel Helga Roofls

Die Herkunft unserer Familiennamen – unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Hof- und Genannt-Namen 103

Rechtsprechung

BVerfG 19.12.2025 – 2 BvR 1792/25

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags gemäß § 10 Abs. 3 StAG a. F. (sog. »Turbo-Einbürgerung«). [LSe] 108
– Anmerkung von *Thomas Wührl* 108

OLG Köln 8.7.2025 – 26 W 4/25

Die Anknüpfung an das Heimatrecht nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EGBGB ermöglicht nur die Etablierung der Abstammung desjenigen Elternteils, der die betreffende Staatsangehörigkeit besitzt 110

AG Bonn 1.10.2025 – 4403 III 2/25

Ein Volljähriger kann seinen Namen nach § 1617i BGB auch dann neu bestimmen, wenn er als Geburtsnamen den Ehenamen der verheirateten Eltern erhalten hatte, einer der Elternteile aber später nach Art. 7 FamNamRG seinen Geburts- oder Präsenznamen wieder angenommen hat, ohne dass die Eltern den Namen des Namensträgers nach Art. 7 FamNamRG neu bestimmt haben 112

AG Köln 5.12.2025 – 378 III 101/25

Die Selbsteinbenennung nach § 1617e Abs. 3 BGB ist auch nach dem Tod des Elternteils oder Ehegatten möglich 113

BVerwG 18.12.2025 – BVerwG 1 C 27.24

Der Einbürgerungsbewerber hat den erforderlichen Nachweis seiner Identität zuvörderst und in der Regel durch die Vorlage eines Passes zu führen. Nur wenn ihm dessen Erlangung objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist, kann der Identitätsnachweis auf andere Weise nach Maßgabe des von dem BVerwG entwickelten Stufenmodells erfolgen 114

VG Wiesbaden 4.6.2025 – 6 K 1963/23.WI

Eine von der Übergangsregierung Eritreas ausgestellte eritreische Identitätskarte stellt für sich allein keinen geeigneten Nachweis für die Identität und eritreische Staatsangehörigkeit dar [LS] 118

Aus der Praxis

Auswirkungen des Inkrafttretens der Namensrechtsreform zum 1.5.2025 auf den Namen eines Ägypters mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland; objektive Angleichung (»Zwangsangleichung«) als Rechtsfolge des gesetzlichen Eingangsstatutenwechsels?
Fabian Wall 119

Auslegung von § 1355 Abs. 3 Nr. 1 BGB n.F.; was fällt unter den Begriff »einige der Namen«, die zum Ehenamen bestimmt werden können? *Barbara Horenkamp* 123

Auswirkungen des mit Inkrafttreten der Namensrechtsreform zum 1.5.2025 eintretenden Ausgangsstatutenwechsels auf die Namensführung eines auslandsdeutschen Kindes, das am 30.4.2025 aus Sicht der deutschen Rechtsordnung namenlos ist *Fabian Wall* 123

Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 127

Verschiedenes

Rückgang der Geburtenziffer schwächte sich 2024 deutlich ab **128**

Vorschau

Amtsaufklärungspflicht des Standesamtes bei ungeklärter Identität *Matthias Hettich*

Selbst- oder Fremdbestimmung? Zur Anerkennung geschlechtlicher Identität in der Europäischen Union *Alix Schulz*

»Name meshing« in den USA und Namensrechtsreform – Besprechung zu AG Frankenthal 2a III 18/25 *Fabian Wall*

Das Fünf-Stufen-Modell zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerwG vom 18.12.2025 *Thomas Wühl*

Nr. 4 des 79. Jahrgangs 2026 der Zeitschrift
Das Standesamt
ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung: Professor Dr. Tobias Helms; verantwortlich für »Aus der Praxis«: Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke; verantwortlich für »Rechtsprechung«: Thomas Wühl

Redaktionsbüro: Jana Krug und Ines de Pasquale
Wilmsdorfer Straße 99, 10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Satz: Meta Systems GmbH, Wustermark
Druck: Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speichermedien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich

und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Jahresbezugspreis € 172,50
Einzelheft € 20,00
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Aktuell – Online-Version des aktuellen Jahrgangs ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vertrieb@vfst.de